

RS Vwgh 1993/11/16 90/07/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1993

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art129a Abs1 Z2;

B-VG Art131a;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Eine Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehlsgewalt und Zwangsgewalt liegt nur vor, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung einseitig einen Befehl erteilt oder Zwang ausübt und diesen Akt gegen individuell bestimmte Adressaten gerichtet ist. Sie setzt somit Anwendung von Zwang voraus, sodaß der Eingriffscharakter bei bloßer Mitteilung der Rechtslage zu verneinen ist (Hinweis E 19.1.1982, 81/07/0191). (Hier: Die angefochtene Amtshandlung stellt sich nur als Mitteilung der Rechtsansicht der Behörde über die Gestaltung des vorzunehmenden Vollzuges eines Bescheides dar; damit fehlt es am Vorliegen eines der Beschwerdeführung zugänglichen Verwaltungsrechtes, weshalb die Beschwerde gemäß § 34 Abs 1 VwGG zu zukzuweisen ist).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990070041.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at